Preußische Gesetzsammlung

Nr. 15.

(Nr. 10884.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Essen. Vom 13. April 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinde Huttrop wird vom 1. April 1908 ab, unter Abtrennung von dem Landkreise Essen, der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Essen nach Maßgabe des in der Anlage abgedruckten Vertrags vom 7./10. Februar 1908 einverleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, Korfu, den 13. April 1908.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Ausgegeben zu Berlin den 27. April 1908.

Vertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister, einerseits, und der Gemeinde Huttrop, vertreten durch den Bürgermeister zu Stoppenberg und den Gemeindevorsteher zu Huttrop, anderseits, wird über die Vereinigung der Gemeinde Huttrop mit der Stadt Essen nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Stadt Essen und die Gemeinde Huttrop treten zu einer einzigen unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Essen zusammen. Es werden mithin alle Einwohner der erweiterten Stadtgemeinde, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, die mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie hinsichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt. Der Bezirk der früheren Gemeinde Huttrop erhält die Bezeichnung „Essen-Huttrop".

§ 2.

Das gesamte Vermögen beider Gemeinden wird bei der Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem Ganzen verschmolzen. Die erweiterte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Einzelgemeinden Essen und Huttrop als deren Rechtsnachfolgerin ein. Insbesondere tritt die Gesamtgemeinde für den Bezirk der früheren Gemeinde Huttrop in die Verträge:

1. mit dem Gelsenkirchener Wasserwerke, betreffend Benutzung der Gemeindewege zur Rohrverlegung, vom 18. April 1899;
2. mit dem Steeler Gas- und Wasserwerke, betreffend Gaslieferung, vom 17. September 1896;
3. mit dem Steeler Gas- und Wasserwerke, betreffend Wasserlieferung, vom 30. August 1897;
4. mit dem Konsortium Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt und Hermann Bachstein Berlin, betreffend elektrische Straßenbahn, vom 29. September 1894.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Verwaltung der Stadt Essen die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der bisherigen Einzelgemeinden.

§ 4.

Die Zahl der Stadtverordneten der erweiterten Stadtgemeinde Essen wird vom Tage der Vereinigung bis zum 31. Dezember 1914 um 1 erhöht. Die für die bisherige Stadt Essen gewählten Stadtverordneten bleiben im Amte. Dagegen wählt der Gemeinderat von Huttrop aus der Zahl seiner Mitglieder 1 Stadtverordneten hinzu.

Bei der allgemeinen Ergänzungswahl Ende 1914, wo dieser von dem Huttroper Gemeinderate gewählte Stadtverordnete ausscheidet, bildet die erweiterte Stadtgemeinde einen einheitlichen Wahlbezirk; gleichzeitig wird die Zahl der Stadtverordneten der Gesamtgemeinde auf 54 herabgesetzt.

Für diese und die folgenden Ergänzungswahlen bis zum Jahre 1920 gilt die Vorschrift, daß stets mindestens 2 der Essener Stadtverordneten im Bezirke der früheren Gemeinde Huttrop wohnhaft und darunter 1 ansässig sein muß.

Für den Fall, daß der bis 1914 vom Gemeinderate Huttrop gewählte Stadtverordnete vor Ablauf des Jahres 1914 ausscheidet, bildet die frühere Gemeinde Huttrop für die Ersatzwahl einen eigenen Wahlbezirk, wobei das Los entscheidet, welche Wählerklasse die Ersatzwahl vorzunehmen hat.

Solange die frühere Gemeinde Huttrop nach Maßgabe dieses § 4 einen besonderen Wahlbezirk bildet, wird den stimmfähigen Bürgern dieses Bezirkes eine Beteiligung an der Baudeputation der Gesamtgemeinde durch ein Mitglied eingeräumt. Dieses Mitglied wird erstmalig von dem Gemeinderate Huttrop, bei Erlöschen des Mandats von der Stadtverordnetenversammlung der vereinigten Stadtgemeinde Essen gewählt.

§ 5.

Die erweiterte Stadtgemeinde übernimmt die Verpflichtung, den zur Emscher entwässerbaren Teil der durch Huttrop führenden Provinzialchaussee innerhalb von 3 Jahren zu kanalisieren, zu pflastern, für die weitere Strecke bis zur Steeler Gemeindegrenze sofort ein Kanalisationsprojekt aufzustellen und diese Strecke innerhalb weiterer 4 Jahre zu pflastern.

Möglichst bald nach der Eingemeindung soll längs der ganzen Straße auf der nördlichen Seite ein Plattengang oder eine gleichartige Befestigung hergestellt werden, soweit das Land unentgeltlich abgetreten wird.

Ebenso übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, innerhalb Jahresfrist nach dem Eingemeindungstermine das in Huttrop liegende Stück der Rellinghausener Straße von der Essener Grenze bis zur Franzstraße zu regulieren, zu kanalisieren und nach Bedürfnis mit Bürgersteig zu versehen.

Auch wird sie ihren Einfluß bei der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft dahin geltend machen, daß innerhalb der gleichen Zeit ein zweites Straßenbahngleis auf der Chausseestraße mindestens bis zur Steeler Grenze (Tierparkweiche) gelegt und in Betrieb genommen wird.

§ 6.

Die erweiterte Stadtgemeinde ist verpflichtet, die Aufstellung eines einheitlichen Bebauungsplans für die ganze Gemeinde Huttrop sofort in Angriff zu nehmen und ohne Aufenthalt, längstens aber binnen $2^1/_2$ Jahren nach dem Eingemeindungstermine, zu Ende zu führen.

Baldmöglichst, spätestens bis zum selben Zeitpunkte, wird vorbehaltlich etwaiger Abänderungen infolge des allgemeinen Bebauungsplans für die Roßbachstraße, für die Grenzstraße bis zur Bergerhausener Straße, für die Schwanenbuschstraße 300 Meter weit von der Provinzialstraße ab und für die Siepenstraße in ihrer nordwestlichen Hälfte die Festsetzung der Straßen- und Baufluchtlinien und Höhenlage sowie die Beschlußfassung über die Inaussichtnahme des anbaufähigen Ausbaues von der Vertretung der erweiterten Stadtgemeinde erfolgen.

Das für den bisherigen Huttroper Bezirk vorhandene Kanalisationsprojekt soll nötigenfalls abgeändert und nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses ausgeführt werden.

Die Herwarth-, Diedenhofener, Hohe, Grenz- und Schwanenbusch-Straße von der Provinzialchaussee bis zur Siepenstraße sollen im Laufe des ersten Jahres, die Bergerhausener Straße bis zur Grenzstraße und die Frillendorfer Straße bis zur Knaudtstraße sollen im Laufe des zweiten Jahres nach erfolgter Eingemeindung mit einer angemessenen Gas- oder elektrischen Straßenbeleuchtung versehen werden. Auch sollen binnen eines weiteren Jahres die Reststrecke der Bergerhausener Straße und der Frillendorfer Straße mit einer angemessenen Straßenbeleuchtung versehen werden.

Die übrigen jetzt bestehenden Gemeindewege der früheren Gemeinde Huttrop werden spätestens dann mit Straßenbeleuchtung versehen, wenn ein Achtel der Frontlänge des Weges mit Wohn- oder Betriebsgebäuden besetzt ist.

§ 7.

Die erweiterte Stadtgemeinde übernimmt die Verpflichtung, das von der Gemeinde Huttrop zu Friedhofszwecken jüngst erworbene Grundstück für diesen Zweck zu verwenden oder ein Grundstück gleicher Größe an gelegener Stelle in Huttrop hierfür zur Verfügung zu stellen.

§ 8.

Bis zum 1. April 1914 werden im Bezirke Huttrop statt der im Essener Bezirk eingeführten Grundsteuer nach dem gemeinen Werte wie bisher Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer erhoben.

Nach Ablauf dieser Zeit sollen landwirtschaftlich benutzte Grundstücke, die zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehören, in welchem mindestens 1 Hektar in der früheren Gemeinde Huttrop belegenen Landes landwirtschaftlich bewirtschaftet

wird, nur mit 25 Prozent der eingeschätzten Normalsätze der Grundsteuer nach dem gemeinen Werte zur Gemeindesteuer herangezogen werden.

Die Essener Wertzuwachssteuerordnung wird mit der Maßgabe eingeführt, daß zur Ermittlung der Wertsteigerung im Sinne des § 5 der Essener Steuerordnung in der Berechnung nicht weiter als bis zum 1. April 1898 zurückgegangen werden darf.

Bis zum 1. April 1914 wird denjenigen Personen, welche am 1. Juli 1907 im Huttroper Gemeindebezirke veranlagt waren oder ihren Wohnsitz hatten, bei der für die Bedürfnisse der erweiterten Stadtgemeinde zu erhebenden Gemeindeeinkommen-, Grund- und Gebäude- sowie Gewerbesteuer eine Minderbelastung in der Weise zugestanden, daß bis zu jenem Zeitpunkte von diesen Personen an Zuschlägen zur staatlich veranlagten Einkommen-, Grund- und Gebäude- sowie Gewerbesteuer je 20 Prozent weniger erhoben werden als von den Einwohnern der alten Stadt Essen. Diese Vergünstigung gilt bei der Einkommensteuer für das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb nur, soweit das Einkommen in der früheren Gemeinde Huttrop erzielt wird. Diese Steuerermäßigung erlischt, wenn ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz aus dem Gemeindebezirk Essen-Huttrop verlegt hat, und bleibt erloschen, auch wenn er ihn dann in diesen Bezirk wieder zurückverlegt.

§ 9.

Die erweiterte Stadtgemeinde ist nicht berechtigt, von denjenigen Straßenanliegern im bisherigen Bezirke Huttrop Nachforderungen zu erheben, die ihre ortsstatutarischen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Huttrop erfüllt haben. Wer bis zum 1. Januar 1908 genehmigungsfähige Baugesuche bei der zuständigen Baupolizeibehörde eingereicht hat, wird noch nach den Bestimmungen des Huttroper Ortsstatuts, wer später einreicht, nach denen des Essener Ortsstatuts behandelt.

§ 10.

Mit dem Tage der Vereinigung treten die in der Stadt Essen geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Ordnungen, Regulative und Gemeindebeschlüsse auch in dem Huttroper Gemeindebezirk in Kraft, soweit nicht der vorliegende Vertrag Einschränkungen vorsieht.

Der Schlachthauszwang soll innerhalb des Bezirkes der Gemeinde Huttrop auf das Schlachten für den eigenen Bedarf bis zum 31. Dezember 1925 nicht ausgedehnt werden. Auch soll denjenigen Metzgern Huttrops, welche im Besitze von gewerbepolizeilich konzessionierten Schlachthäusern sind, die Benutzung ihrer Anlage noch auf die Dauer von drei Jahren nach der Vereinigung gestattet sein.

§ 11.

Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Gemeinde Huttrop

oder der Gemeinde Essen eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen) anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 12.

Der Oberbürgermeister der Stadt Essen wird Bürgermeister, die Beigeordneten der Stadt Essen werden Beigeordnete der Gesamtgemeinde mit ihren bisherigen Bezügen und Anstellungsbedingungen.

Die sämtlichen übrigen Gemeindebeamten sowohl der Stadt Essen wie der Gemeinde Huttrop beziehungsweise die in dem mit der Bürgermeisterei Stoppenberg abzuschließenden Vertrage besonders aufzuführenden Beamten der letzteren Bürgermeisterei treten auf Grund ihrer bisherigen Besoldungsverhältnisse und sonstigen Anstellungsbedingungen in den Dienst der Gesamtgemeinde.

Diese Beamten der Gemeinde Huttrop beziehungsweise die in dem mit der Bürgermeisterei Stoppenberg abzuschließenden Vertrage besonders aufzuführenden Beamten dieser letzteren Bürgermeisterei sollen durch besonderen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Gesamtgemeinde in die Besoldungsordnung eingereiht werden, welche zur Zeit der Eingemeindung für die Angestellten der Stadt Essen gültig ist.

Allen Beamten und Angestellten ist bei ihrer Versetzung in den Ruhestand die ruhegehaltsberechtigte Dienstzeit, auf welche sie bisher Anspruch hatten, in vollem Umfang anzurechnen.

Die Lehrer und Lehrerinnen der Huttroper Volksschulen treten in die Einkommensverhältnisse der Lehrpersonen der Stadt Essen ein, unter Anrechnung der in Huttrop der Einkommensberechnung zu Grunde gelegten Dienstjahre.

Sofern die Beamten und Lehrpersonen zur Zeit der Vereinigung ein höheres Einkommen beziehen sollten, als ihnen nach den Gehaltsordnungen der Stadt Essen zustehen würde, bleibt ihnen ihr früheres Einkommen belassen. Der zur Zeit im Wege des Vertrags als Gemeinde-, Armen- und Schularzt für die Gemeinde Huttrop angenommene Arzt wird bis auf weiteres unter sinngemäßer Anwendung der für die Stadtärzte der Stadt Essen geltenden Annahme- und Besoldungsbedingungen für die entsprechenden Funktionen in dem Gemeindeteil Essen-Huttrop von der erweiterten Stadtgemeinde übernommen.

§ 13.

Die Bestimmungen dieses Vertrags mit Ausnahme des § 8 Abs. 2 können nur abgeändert werden, wenn die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung dieses beschließt. Solange die frühere Gemeinde Huttrop ein besonderer Wahlbezirk bleibt, muß außerdem noch der Vertreter dieses Bezirkes dieser Änderung zustimmen; auch darf solange aus der Änderung weder eine steuerliche Mehrbelastung für die durch § 8 Begünstigten erwachsen, noch hinsichtlich der Ver-

tretung der Gemeinde und der Bestimmungen über Straßenbau und Straßenbeleuchtung (§§ 5 und 6) eine Verschlechterung zu Ungunsten der früheren Gemeinde Huttrop eintreten.

Essen, den 7. Februar 1908. Stoppenberg, den 10. Februar 1908.

Der Oberbürgermeister. (Siegel) Holle.

Der Bürgermeister. (Siegel) Meyer.

Der Gemeindevorsteher. Hoveſcheidt.

(Nr. 10885.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Herne. Vom 13. April 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinden Baukau und Horsthausen werden vom 1. April 1908 ab, unter Abtrennung von dem Landkreise Bochum, der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Herne nach Maßgabe der in den Anlagen I und II abgedruckten Verträge vom $\frac{\text{18. Januar}}{\text{14. Februar}}$ 1908 und 18. Januar 1908 einverleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, Korfu, den 13. April 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

I.

Vertrag.

Zwischen der Stadt Herne, vertreten durch den Magistrat, dieser handelnd auf Grund der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vom 13. und 16. Januar und 14. Februar 1908, einerseits, und der Landgemeinde Baukau, vertreten durch den Amtmann Dr. la Roche und Gemeindevorsteher Sassenhoff zu Baukau, letztere handelnd auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretung Baukau vom 17. Januar und 14. Februar 1908, anderseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1908 ab treten die Stadt Herne und die Landgemeinde Baukau zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Herne zusammen. Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit nachstehend nicht etwa Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Das sämtliche Vermögen der Stadt Herne sowie der Landgemeinde Baukau wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem Ganzen verschmolzen. Die vereinigte Stadgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Einzelgemeinden Herne und Baukau als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Herne die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Baukau sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Herne tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Baukau zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Herne bestehende Einrichtung des Gemeindewesens sowie die daselbst geltenden Steuerordnungen, Ortsstatute, Reglements, Polizeiverordnungen

und Gemeindebeschlüsse erhalten mit dem Tage der Vereinigung in dem Baukauer Bezirke Wirksamkeit, soweit nachstehend nicht etwa Abweichendes bestimmt wird.

Der Erste Bürgermeister von Herne hat die zum Zwecke der Einführung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 5.

Bis zum 1. Januar 1916 bildet die jetzige Landgemeinde Baukau im Stadtbezirke Herne einen besonderen Wahlbezirk.

Die Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft in Dortmund, deren Betriebsstätte sich auch über die Stadt Herne erstreckt, behält ihr Wahlrecht auch in diesem Gemeindebezirke.

Die Zahl der Stadtverordneten der erweiterten Stadtgemeinde Herne wird vom Tage der Vereinigung um 9 Mitglieder, und zwar um 3 für jede Abteilung, erhöht. Die jetzigen Gemeindeverordneten der Landgemeinde Baukau werden, soweit sie nicht Mitglieder des Magistrats werden (§ 6), als Stadtverordnete übernommen. Der Rest ist durch die betreffenden Abteilungen im November 1908 zu wählen. Alle zwei Jahre, erstmalig zum 1. Januar 1909, scheidet von jeder Abteilung ein Mitglied aus. Die zum ersten Male Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ergänzungswahlen finden in Baukau und Herne gleichzeitig statt. Die 9 Stadtverordneten von Baukau müssen bis zum 1. Januar 1916 im Bezirke dieser Landgemeinde ihren Wohnsitz haben.

§ 6.

Dem Magistrate der Stadt Herne treten 3 unbesoldete Magistratsmitglieder, darunter ein Beigeordneter, aus der Landgemeinde Baukau hinzu. Diese drei Magistratsmitglieder müssen bis zum 1. Januar 1914 ihren Wohnsitz in der Landgemeinde Baukau haben.

§ 7.

Vor Abschluß des Vereinigungsvertrags ist die Abfindung der Ansprüche des Amtmanns durch einen besonderen Vertrag zwischen ihm und der Stadt Herne zu regeln. Der Gemeindevorsteher wird Beigeordneter (§ 6) und Mitglied des Stadtausschusses; die beiden anderen Magistratsmitglieder (§ 6) werden das erste Mal von der Gemeindevertretung Baukau bestimmt.

Den Magistratsmitgliedern und den Stadtverordneten aus der Landgemeinde Baukau wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen (Ausschüssen, Deputationen usw.) eingeräumt. Die hiernach auf Baukau entfallenden Mitglieder der Schuldeputation (§ 44 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen,) werden zum ersten Male von der Gemeindevertretung von Baukau gewählt.

Die Stadt Herne ist ferner verpflichtet, die übrigen in der Amtsverwaltung Baukau angestellten Beamten, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben,

unter Bedingungen zu übernehmen, die eine Verschlechterung ihrer bisherigen Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse ausschließen und auch ihrer bisherigen Stellung und beruflichen Verwendung angemessen sind.

Die in der Stadt Herne bestehenden Gehaltsregulative finden auf diese Beamten Anwendung, wenn sie auf Befragen ihr Einverständnis erklärt haben, andernfalls bleiben ihre bisherigen Ordnungen auch ferner für sie maßgebend. Sollten die Beamten die Herner Gehaltsordnung anerkennen, aber jetzt schon ein höheres Gehalt beziehen, so bleibt ihnen letzteres belassen.

Bezüglich ihrer Pensionierung und Witwen- und Waisenversorgung treten die Herner Statuten, soweit sie günstigeres enthalten, in Wirksamkeit und soweit die Zugehörigkeit zu der Westfälischen Witwen- und Waisenversorgungskasse eine andere Regelung nicht notwendig macht.

§ 8.

In den ersten auf die Vereinigung folgenden 5 Jahren darf für den Bezirk der jetzigen Landgemeinde Baukau eine Wertzuwachssteuer und in den ersten 10 Jahren der Schlachtzwang für das nicht gewerbsmäßige Schlachten nicht eingeführt werden. Ebenso sind in dem Zeitraume von 10 Jahren von den Eingesessenen der Gemeinde Baukau für Lieferung elektrischer Energie zu Kraft- und Beleuchtungszwecken keine höheren Preise zu erheben, als sie in dem Vertrage, der zwischen der Gemeinde Baukau und der Gesellschaft Westfalen abgeschlossen ist, vorgesehen sind.

§ 9.

In den ersten 5 Jahren nach der Vereinigung ist ein Teil der Kirchensteuern auf den Kommunaletat zu übernehmen.

§ 10.

Die beiden Friedhöfe der Landgemeinde Baukau bleiben bestehen. Die bisherigen alten Preise zur Erlangung von Privatgruften bleiben für die Eingesessenen des Bezirkes der Landgemeinde Baukau bestehen, solange noch auf den jetzt vorhandenen Friedhöfen Plätze abzugeben sind.

§ 11.

Auch nach der Vereinigung soll im Bezirke der jetzigen Landgemeinde Baukau ein Standesamt, ein Meldeamt, eine Abfertigungsstelle für Invaliden- und Altersversicherung und eine Polizeistation bestehen bleiben. Außerdem sind ausreichende Steuerhebetermine sowohl bei Fälligkeit der Steuern wie auch nach erfolgter Mahnung im Bezirke der Landgemeinde abzuhalten.

10 Jahre nach der Vereinigung können die Standesämter in Herne und Baukau vereinigt werden.

§ 12.

Die Stadt Herne verpflichtet sich ferner zu folgenden Leistungen im Bezirke der Landgemeinde Baukau nach erfolgter Vereinigung:

1. Die Unterführung der Eisenbahn Herne–Bismarck bei Schmiedeshoff ist innerhalb 5 Jahren auf mindestens 12 Meter zu erweitern.
2. Es ist anzustreben, daß die im Zuge der Strünkeder Straße über den Herne-Rhein-Kanal zu erbauende Brücke eine nutzbare Breite von 15 Meter erhält.
3. Die Kaiserstraße ist im Laufe des Sommers 1908 chausseemäßig auszubauen.
4. An der Hafenstraße und im westlichen, nördlich von der Eisenbahn Herne–Bismarck, westlich von der Eisenbahn Wanne–Recklinghausen begrenzten Teile der Landgemeinde Baukau ist je eine Schule zu errichten. Die letztere Schule muß im Herbste 1908 bezugsfertig sein.
5. Auf dem an der Herner Straße belegenen Grundstücke der Gemeinde Baukau und auf dem Karlsplatze sind innerhalb 2 Jahren Wochenmärkte einzurichten. Innerhalb dieser Frist ist die Einrichtung eines Viehmarkts auf dem ersteren Platze anzustreben.
6. Die Weiterführung der Straßenbahn Baukau–Höntrop über die Viehhofstraße zum neuen Bahnhofe Herne sowie die Weiterführung dieser Bahn nach Crange bis zur elektrischen Bahn Wanne–Herten ist anzustreben.
7. An die evangelische und katholische Kirchengemeinde Baukau sind am 1. Oktober 1908 je 12 500 Mark und am 1. Oktober 1909 ebenfalls je 12 500 Mark zu zahlen.

§ 13.

Insofern durch die Vereinigung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Stadt Herne und der Landgemeinde Baukau eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde Herne die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen anderen Armenverbänden gegenüber) keinen Gebrauch zu machen.

§ 14.

Sollte die Vereinigung der Gemeinden noch nicht zum 1. April 1908 stattfinden können, so kann durch Gesetz ein anderer Zeitpunkt für die Vereinigung festgesetzt werden. Geschieht dies, so tritt überall, wo in diesem Vertrage vom 1. April 1908 die Rede ist, an dessen Stelle der anderweit festgesetzte Zeitpunkt.

Die in diesem Vertrage sonst genannten Begrenzungsdaten werden dann in gleichem Maße hinausgeschoben.

Herne-Baukau, den $\frac{\text{18. Januar}}{\text{14. Februar}}$ 1908.

Der Magistrat.	Der Amtmann.	Der Gemeindevorsteher.
(Siegel.) Dr. Büren. Dr. Sporleder.	(Siegel.) Dr. la Roche.	(Siegel.) Sassenhoff.

II.

Vertrag.

Zwischen der Stadt Herne, vertreten durch den Magistrat, dieser handelnd auf Grund der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vom 13. und 16. Januar 1908, einerseits, und der Landgemeinde Horsthausen, vertreten durch den Amtmann Dr. la Roche zu Baukau und den Gemeindevorsteher Dr. Kraus zu Horsthausen, letztere handelnd auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Horsthausen vom 9. Januar 1908, anderseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1908 ab treten die Stadt Herne und die Landgemeinde Horsthausen zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Herne zusammen. Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit nachstehend nicht etwa Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Das sämtliche Vermögen der Stadt Herne sowie der Landgemeinde Horsthausen wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem Ganzen verschmolzen. Die vereinigte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Einzelgemeinden Herne und Horsthausen als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Herne die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Horsthausen sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Herne tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Horsthausen zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Herne bestehende Einrichtung des Gemeindewesens sowie die daselbst geltenden Steuerordnungen, Ortsstatute, Reglements, Polizeiverordnungen und Gemeindebeschlüsse erhalten in dem Horsthausener Bezirke Wirksamkeit, soweit nachstehend nicht etwa Abweichendes bestimmt wird.

Der Erste Bürgermeister von Herne hat die zum Zwecke der Einführung erforderlichen Anordnungen zu treffen; mit dieser Einführung verlieren die entsprechenden, jetzt in Horsthausen geltenden Bestimmungen ihre Kraft.

§ 5.

In Horsthausen bleibt die Grundsteuer nach dem gemeinen Werte bis zum 1. April 1916 in Geltung.

§ 6.

Bis zum 1. Januar 1916 bildet die jetzige Landgemeinde Horsthausen im Stadtbezirke Herne einen besonderen Wahlbezirk.

Die Gewerkschaft Friedrich der Große in Horsthausen, deren Betriebsstätte sich auch über die Landgemeinde Baukau erstreckt, behält ihr Wahlrecht auch in diesem Gemeindebezirke.

Horsthausen sendet aus der Zahl der jetzigen Gemeindevertreter am 1. April 1908 6 Stadtverordnete nach Herne, und zwar in jede Abteilung 2. Die Verteilung der 6 auszuwählenden Stadtverordneten ist Sache der Gemeindevertretung von Horsthausen. Alle 2 Jahre, erstmalig zum 1. Januar 1909, scheidet von jeder Abteilung 1 Mitglied aus. Die zum ersten Male Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ergänzungswahlen finden in Horsthausen und Herne gleichzeitig statt. In diesem Wahlbezirke dürfen auch Personen, die in dem anderen ihren Wohnsitz haben, gewählt werden. Den Horsthausener Stadtverordneten wird eine ihrer Zahl entsprechende Beteiligung an den Deputationen und Kommissionen der Stadt Herne gewährleistet.

§ 7.

Der Gemeindevorsteher, Herr Dr. Kraus, wird vom 1. April 1908 ab auf 6 Jahre Stadtrat in Herne.

§ 8.

Der Friedhof in Horsthausen bleibt bestehen. Er ist durch Ankauf benachbarter Grundstücke nach Möglichkeit so zu erweitern, daß er für die Bevölkerung der Landgemeinde Horsthausen dauernd ausreicht.

§ 9.

Auch nach der Vereinigung soll im Bezirke der jetzigen Landgemeinde Horsthausen ein Meldeamt, eine Abfertigungsstelle für Invaliden- und Altersversicherung und eine Polizeistation bestehen bleiben. Außerdem sind ausreichende Steuerhebetermine sowohl bei Fälligkeit der Steuern wie auch nach erfolgter Mahnung im Bezirke der Landgemeinde abzuhalten. Horsthausen erklärt sich aber damit einverstanden, wenn diese Dienststellen gemeinschaftlich für die jetzigen Landgemeinden Baukau und Horsthausen in Baukau an der Strünkeder oder Bismarckstraße eingerichtet werden. Horsthausen bildet nach der Eingemeindung einen eigenen Armenbezirk.

§ 10.

Die Stadt Herne verpflichtet sich ferner zu folgenden Leistungen im Bezirke der Landgemeinde Horsthausen nach erfolgter Vereinigung:

1. Die Herner Straße und die Werderstraße bis zur Wirtschaft Korte zu pflastern. Die Herner Straße von der Brauerei bis Umfermann soll nach erfolgter Kanalisation, nach Möglichkeit noch im Jahre 1908, gepflastert werden.
2. Nach Regulierung der Emscher die Kanalisation von Horsthausen in Angriff zu nehmen und dieselbe nach Möglichkeit innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren zu vollenden.
3. An den evangelisch-kirchlichen Verein Horsthausen sowie an die katholische Kirchengemeinde dortselbst als Beihilfe zum Bau einer evangelischen und katholischen Kirche in drei Raten, die am 1. April 1909, 1. April und 1. Oktober 1910 fällig werden, zusammen je 50 000 Mark zu zahlen.
4. An die Gemeinde Horsthausen vor der Vereinigung 25 000 Mark zu zahlen zur Verwendung im öffentlichen Interesse nach Ermessen der Gemeindevertretung von Horsthausen.
5. Den Bau einer elektrischen Straßenbahn von Horsthausen nach Herne anzustreben.
6. Die Herstellung einer Unterführung unter den Bahngleisen im Zuge der Fabrikstraße anzustreben. Für den Fall dieser Herstellung wird Herne die Fabrikstraße für den öffentlichen Verkehr in Anspruch nehmen.
7. Herne verzichtet der Gewerkschaft Friedrich der Große gegenüber bis zum 1. April 1920 auf Erhebung von Kolonieabgaben.

8. Die Überschüsse aus dem zu erbauenden Gemeindegasthause für öffentliche Zwecke im Bezirke der Landgemeinde Horsthausen zu verwenden. Über die Verwendung dieser Überschüsse hat eine Kommission zu befinden, die aus dem Gemeindevorsteher und 3 weiteren Mitgliedern der Gemeindevertretung von Horsthausen besteht und mit dem Rechte der Kooptation ausgestattet ist.

Das Gemeindegasthaus darf bis zum 1. April 1925 ohne Zustimmung der Gasthauskommission nur veräußert werden, wenn es 5 aufeinanderfolgende Jahre mit Unterbilanz gearbeitet hat.

§ 11.

Insofern durch die Vereinigung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Einwohner der Stadt Herne und der Landgemeinde Horsthausen eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde Herne die Verpflichtung von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Rechten (Ansprüchen oder Einwendungen anderen Armenverbänden gegenüber) keinen Gebrauch zu machen.

§ 12.

Sollte die Vereinigung der Gemeinden noch nicht zum 1. April 1908 stattfinden können, so kann durch Gesetz ein anderer Zeitpunkt für die Vereinigung festgesetzt werden. Geschieht dies, so tritt überall, wo in diesem Vertrage vom 1. April 1908 die Rede ist, an dessen Stelle der anderweit festgesetzte Zeitpunkt.

Die in diesem Vertrage sonst genannten Begrenzungsdaten werden dann in gleichem Maße hinausgeschoben.

Herne-Horsthausen, den 18. Januar 1908.

Der Magistrat.	Der Amtmann.	Der Gemeindevorsteher.
(Siegel) Dr. Büren.	(Siegel) Dr. la Roche.	(Siegel) Dr. Kraus.
Dr. Sporleder.		

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 15. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Weißenborn zu Weißenborn im Landkreise Göttingen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 10 S. 33, ausgegeben am 6. März 1908;
2. das am 24. Februar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Darkehmen zu Darkehmen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 13 S. 87, ausgegeben am 25. März 1908;
3. das am 24. Februar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Thegsten zu Thegsten im Kreise Heilsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 13 S. 115, ausgegeben am 26. März 1908;
4. das am 24. Februar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Damgarten zu Damgarten im Kreise Franzburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 12 S. 61, ausgegeben am 19. März 1908;
5. das am 2. März 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft IV zu Fleringen im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 14 S. 127, ausgegeben am 4. April 1908;
6. das am 2. März 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Paulen zu Paulen im Kreise Braunsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 13 S. 111, ausgegeben am 26. März 1908.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.